



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 2013

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	5. 9. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Erlass zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	432
20310	22. 8. 2013	Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	432
21220	2. 12. 2006	Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen Fachangestellten	433
21220	8. 12. 2012	Änderung der Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen Fachangestellten	438
2160	13. 9. 2013	Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	440
641	20. 9. 2013	Rd.Erl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 1. Januar 2014 gemäß § 32 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen	441

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
2. 8. 2013	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Bek. – Jahresabschluss der VRR AöR 2012 und Entlastung des Vorstandes	441
2. 8. 2013	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. – Jahresabschluss der Zweckverbandes VRR 2012 und Entlastung des Verbandsvorstehers	441
16. 8. 2013	Bek. – Abschließender Vermerk der GPA NRW	442
9. 9. 2013	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2014	442

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20021**

**Erlass zur Aufhebung
von Verwaltungsvorschriften
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
v. 5.9.2013

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

1. der gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Bauen und Verkehr zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit v. 23.3.2010 (MBL NRW. S. 294),
2. der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie v. 12.4.2010 zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (MBL NRW. S. 296).

– MBL NRW. 2013 S. 432

20310

**Zuständigkeit für Personalangelegenheiten
der Beschäftigten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
v. 22.8.2013

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 1 Absatz 1 TV-L bzw. TVöD (Beschäftigte) in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1**Grundsätzliche Zuständigkeit****1.1**

Zuständig für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Personalaktenführung der bei ihnen tätigen Beschäftigten sowie Auszubildenden sind die Leitungen

- der Bezirksregierungen,
- des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb –,
- des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW (einschließlich Betriebsstellen)
- des Landesbetriebes Materialprüfungsamt NRW

als Beschäftigungsbehörden, soweit nicht nachfolgend andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

1.2

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (Ministerium) ist für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Führung der Personalakten der Leitungen der Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe zuständig. Dies gilt nicht für die Bezirksregierungen.

1.3

Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Nummer 1.1 im Einzelfall an sich ziehen.

2**Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung****2.1**

Die vorbereitenden Arbeiten für sämtliche Personalentscheidungen nach §§ 11, 12 Geschäftsordnung der Lan-

desregierung Nordrhein–Westfalen (GO LR) erfolgen durch die in Nummer 1.1 genannten Dienststellen. Die Vorlage an das Ministerium für Inneres und Kommunales und an das Finanzministerium bzw. die Landesregierung erfolgt durch das Ministerium.

2.2

Unbeschadet der Regelungen von §§ 11, 12 GO LR bleibt dem Ministerium vorbehalten:

2.2.1

die Einstellung und Festlegung der Eingruppierung und Höhergruppierung von Beschäftigten, die eine außertarifliche Vergütung erhalten oder erhalten sollen,

2.2.2

die Entscheidung über die Besetzung folgender Funktionsstellen:

- Hauptdezernentin oder Hauptdezernent bei einer Bezirksregierung,
- Geschäftsbereichsleitungen des Geologischen Dienstes NRW,
- Abteilungsleitungen des Landesbetriebes Materialprüfungsamt NRW,
- Geschäftsbereichsleitungen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW.

3**Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung****3.1**

Die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung auf die in Nummer 2.2.2 genannten Funktionsstellen bleibt dem Ministerium vorbehalten.

3.2

Ebenfalls dem Ministerium vorbehalten bleibt unabhängig von der Entgeltgruppe oder der Funktion:

3.2.1

die Versetzung und Abordnung zu obersten Bundes- oder Landesbehörden,

3.2.2

die Zuweisung einer Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 TV-L bzw. TVöD oder die Personalgestellung nach § 4 Absatz 3 TV-L bzw. TVöD.

4**Mitwirkung bei übertragenen Zuständigkeiten****4.1**

Soweit nach diesem Runderlass Zuständigkeiten übertragen sind, wirkt das Ministerium an unbefristeten Einstellungen im höheren Dienst ab Entgeltgruppe 13 TV-L bzw. TVöD durch Beteiligung am Auswahlverfahren mit.

4.2

Entscheidungen über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, soweit kein Rechtsanspruch besteht.

5**Vertretung in gerichtlichen Verfahren**

Zuständig für die Vertretung des Landes in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind die Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Die Zuständigkeit besteht ebenfalls für die Anträge vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 7 Absatz 5 Landespersonalvertretungsgesetz, § 9 Absatz 4 Bundespersonalvertretungsgesetz.

Diese Regelung geht den im Vertretungserlass Nordrhein–Westfalen vom 1.7.2011 (MBL NRW. S. 245/SMBl. NRW. 20020) getroffenen Regelungen hinsichtlich arbeitsrechtlicher und personalrechtlicher Streitigkeiten vor.

6

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des TV-L bzw. TVöD die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Beschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in diesem Runderlass nichts anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 14.11.2007 (MBL NRW. S. 794) außer Kraft.

(Torsten B u r m e s t e r)

– MBL NRW. 2013 S. 432

21220

**Prüfungsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen
Fachangestellten**

vom 2. Dezember 2006

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. Dezember 2006 erlässt die Ärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. §§ 47 Satz 1 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097 ff.) die folgende Prüfungsordnung, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2007 genehmigt worden ist:

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Ärztekammer Westfalen-Lippe Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungs- wesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Ärzte/Ärztinnen als Beauftragte der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen, Arzthelfer/Arzthelferinnen oder Medizinische Fachangestellte als Beauftragte der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls

die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Ärztekammer Westfalen-Lippe längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von der Ärztekammer Westfalen-Lippe berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen oder wird das Einvernehmen zu einer Berufung nach Abs. 6 nicht hergestellt, so beruft die Ärztekammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3

Ausschluss/Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Im Übrigen findet § 20 VwVfG NW (Ausschluss), im Hinblick auf Befangenheit § 21 VwVfG NW Anwendung.

(2) Mitwirken soll ebenfalls nicht der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Ärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer Westfalen-Lippe, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Ausschluss oder Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer Westfalen-Lippe die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der/die Vorsitzende und das ihn/sie stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, von denen mindestens eine Person Arzt/Ärztin ist, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 22 Abs. 6 und 7 bleiben unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Abs. 1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher, bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat,
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende/die Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat (§ 43 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten bzw. zum Arzthelfer/zur Arzthelferin entspricht (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende/die Auszubildende kann nach Anhören des ausbildenden Arztes/der ausbildenden Ärztin und der Berufsschule vor Ablauf ihrer/seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre/seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten oder des Arzthelfers/der Arzthelferin tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber/die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldaten und Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten und Soldatinnen sind zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer Westfalen-Lippe bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch den ausbildenden Arzt/die ausbildende Ärztin mit Zustimmung des Auszubildenden/der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Ärztekammer, in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte und in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) a) Der Anmeldung sind beizufügen:

in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
- schriftlicher Ausbildungsnachweis oder eine schriftliche Bestätigung über das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises,
- eine Bestätigung über den Erwerb eines Nachweises über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe (acht Doppelstunden);

in den Fällen der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 2 ggf. in übersetzter Form.
- eine Bestätigung über den Erwerb eines Nachweises über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe (acht Doppelstunden).

b) Der Anmeldung sollen beigelegt werden:

in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1

- das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule in Abschrift, gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,

in den Fällen des § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2

- soweit vorhanden, Zeugnisse einer weiterführenden Schule in Abschrift,
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter Form.

(5) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei (§ 37 Abs. 4 BBiG). Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 der auszubildende Arzt/die auszubildende Ärztin, in den übrigen Fällen der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Verwaltungsgebührenordnung festgelegt.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ärztekammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Ende der Prüfung, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Abs. 3 sind schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der auszubildende Arzt/die auszubildende Ärztin ist von der Entscheidung zu benachrichtigen.

(5) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

§ 12

Regelungen für behinderte Menschen

Behinderte Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 14

Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistentenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistentenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistentenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren, sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung,
- b) Zeitmanagement,
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten,
- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel,
- e) Patientenbetreuung und -beratung,
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
- g) Laborarbeiten,
- h) Datenschutz und Datensicherheit,
- i) Dokumentation,
- j) Handeln bei Notfällen,
- k) Abrechnung erbrachter Leistungen.

2. Prüfungsbereich

Betriebsorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen, sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten,
- d) Dokumentation,
- e) Marketing,
- f) Zeitmanagement,
- g) Datenschutz und Datensicherheit,
- h) Organisation der Leistungsabrechnung,
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung.

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenten
120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung
120 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten

(5) Die in Abs. 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend der Nummern 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention.
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste-Hilfe-Maßnahmen am Patienten oder an der Patientin durchführen kann.

(7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Ein von der Ärztekammer Westfalen-Lippe bestimmter Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben, die von einem Ausschuss gemäß § 40 BBiG beschlossen werden, zu übernehmen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde und der Ärztekammer Westfalen-Lippe sowie die Mitglieder oder stellvertre-

tenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Ärztekammer Westfalen-Lippe im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag zu übergeben, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe Dritter bedienen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die versuchen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder die sonst erheblich gegen die Ordnung der Prüfung verstoßen, kann die aufsichtführende Person von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note „6“ (ungenügend) erteilen. In schwerwiegenden Fällen kann er den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss in der praktischen Prüfung Ordnungsverstöße fest, so entscheidet er entsprechend Abs. 2 über deren Folgen für die Prüfung.

(4) Wird ein Verstoß nach Abs. 1 erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, nach Anhörung des Prüflings, das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der – im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über

die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag – unverzüglich nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

(5) Bei Nichtteilnahme aus wichtigem Grund kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen werden.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung – wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,

= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist hinsichtlich der Praktischen Prüfung von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 22 Abs. 2 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereiche

1. Behandlungsassistenten	40 Prozent,
2. Betriebsorganisation und -verwaltung	40 Prozent,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.

(2) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 14 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Sofern eine Gesamtnote im Prüfungszeugnis ausgewiesen wird, setzt sie sich zusammen aus der Endnote des schriftlichen Prüfungsteils und der Note aus dem praktischen Prüfungsteil.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest und teilt es dem Prüfling mit. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhandigen.

(7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 25 Abs. 2 bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Ärztekammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 37 BBiG,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsbereiche sowie die Prüfungsgesamtnote,
- auf Antrag der Auszubildenden die Gesamtnote der Berufsschule,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Ärztekammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe stellt nach bestandener Prüfung den Brief „Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte“ aus.

(5) Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden den auszubildenden Ärzten/Ärztinnen auf deren Verlangen übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der auszubildende Arzt/die auszubildende Ärztin von der Ärztekammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 8).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. §§ 10 und 22 Abs. 7 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Prüfungsbewerber, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in der Berufsausbildung „Arztshelfer/Arztshelferin“ befinden und in deren Berufsausbildungsverhältnis die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten“ vom 26. April 2006 nicht vertraglich einbezogen wurde, können innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Prüfungsordnung die Berufsausbildung abschließen und die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung der Arztshelfer/Arztshelferinnen vom 9. März 1988, zuletzt geändert am 7. Dezember 1996, außer Kraft.

Münster, den 16. April 2007

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 7. März 2007

Im Auftrag
Dr. Michael Heidinger

– MBl. NRW. 2013 S. 433

21220

Änderung der Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen Fachangestellten

vom 8. Dezember 2012

Der Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2012 folgende Änderung der Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen Fachangestellten vom 2. Dezember 2006 beschlossen, die durch Erlass des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein Westfalen vom 12. April 2013 genehmigt worden ist.

Die Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen Fachangestellten wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 2 Satz 2 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Prüfungsausschüsse sollen in Sitz und Zusammensetzung nach regionalen Gesichtspunkten errichtet werden.“

b) § 1 Absatz 2 Satz 1 wird neuer Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen, können an einem Prüfungsort mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Für überregional stattfindende Prüfungen werden die am Prüfungsort errichteten Prüfungsausschüsse eingesetzt.“

„(5) Die Verantwortung für die Abnahme der Abschlussprüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt den am Prüfungsort eingerichteten Prüfungsausschüssen.“

„(6) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).“

2. Es wird ein neuer § 2 a eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„§ 2a

Aufgabenerstellungs- und Aufgabengenehmigungsausschuss

Für zentrale schriftliche Prüfungen können für die Aufgabenerstellung und die Aufgabengenehmigung als gesonderte Ausschüsse ein Aufgabenerstellungsausschuss und ein Aufgabengenehmigungsausschuss errichtet werden. Der Aufgabengenehmigungsausschuss ist entsprechend § 2 zusammenzusetzen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Ärztekammer die Annahme des Antrags verweigern.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Punkt 3. wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„a) Auf der Anmeldung ist zu bestätigen/Der Anmeldung sind beizufügen:

in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1

- eine Bestätigung über das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises,
- eine Bestätigung über den Erwerb eines Nachweises über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe (acht Doppelstunden),
- eine Bestätigung darüber, dass keine Fehlzeiten in Schule und/oder Praxis von mehr als drei Monaten innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit vorliegen,
- für den Fall, dass die bis zum Anmeldeschluss angefallenen Fehlzeiten das zulässige Maß übersteigen eine Fehlzeitendokumentation (Angabe der Fehltag),
- im Falle eines Antrags auf Erleichterung im Prüfungsverfahren gem. § 12 eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule in Abschrift oder Kopie, einschließlich der Angabe der entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnisse;

in den Fällen der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 2 ggf. in übersetzter Form durch einen amtlich vereidigten Übersetzer.
- eine Bestätigung über den Erwerb eines Nachweises über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe (acht Doppelstunden),
- im Falle eines Antrags auf Erleichterung im Prüfungsverfahren gem. § 12 eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

b) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1

- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

in den Fällen des § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2

- soweit vorhanden, Zeugnisse einer weiterführenden Schule in Abschrift,
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter Form durch einen amtlich vereidigten Übersetzer.“

(b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Im zweiten Satz wird zum § 8 die Konkretisierung „Abs. 1“ ergänzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig mitzuteilen; bei Zulassung unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel.

(3) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben

ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum Ende der Prüfung zurückgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Prüfling auf Verlangen des Prüfungsausschusses den Nachweis über den Erwerb ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe oder in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis nicht erbringt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „von der“ durch die Wörter „über die“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12**Regelung für behinderte Menschen**

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen, um eine Teilhabe zu gewährleisten. Die technischen Voraussetzungen für eine Absolvierung der Prüfungen auch durch behinderte Menschen sollen gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf den Ort der Prüfung soll auf die besondere Situation von behinderten Menschen Rücksicht genommen werden. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufgabengenehmigungsausschuss nach § 2a genehmigt die Prüfungsaufgaben, die Mustertlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

(2) Die regionalen Prüfungsausschüsse sind für den schriftlichen Teil der Prüfung gehalten, Prüfungsaufgaben, die vom zentralen Prüfungsge-nemigungsausschuss beschlossen sind, zu übernehmen und sich an von diesem beschlossenen Musterlösungen und Bewertungshinweisen zu orientieren. Bei Durchführung einer elektronischen Auswertung der Prüfungsaufgaben bedienen sich die Prüfungsausschüsse der zentralen Auswertungsstelle bei der Ärztekammer.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfungsfälle für den praktischen Teil der Prüfung werden den regionalen Prüfungsausschüssen rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Eine Auswahl der Prüfungsfälle durch die regionalen Prüfungsausschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist weder die Erstellung noch die Verwendung eigener Prüfungsaufgaben.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.“

b) Es werden folgende neue Absätze 2, 3, 4, 5 eingefügt, diese ersetzen den bisherigen Absatz 2:

„(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6. Dabei wird der Bezug von bisher „Abs. 2“ in „Abs. 3“ angepasst.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgender Fassung eingefügt:

„(2) Einzelergebnisse werden nach der kaufmännischen Rundungsregelung auf- oder abgerundet (bis 0,49 wird abgerundet, ab 0,50 wird aufgerundet).“

b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden nun Absätze 3, 4 und 5.

11. § 23 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe stellt nach bestandener Prüfung den Brief „Medizinischer Fachangestellter“ oder „Medizinische Fachangestellte“ aus.

12. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die elektronisch gespeicherten, im Dokumentenmanagementsystem der Ärztekammer archivierten Lösungsbögen der Abschlussprüfungen sowie die vom Prüfungsteilnehmer beschrifteten Aufgabensätze sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Anmeldungen und Niederschriften gem. §§ 10 und 22 Abs. 7 sind 10 Jahre aufzubewahren.“

13. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Münster, den 11. März 2013

Dr. med. Theodor Windhorst

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. April 2013

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gegeben.

Münster, den 22. April 2013

Dr. med. Theodor Windhorst

Präsident

– MBl. NRW. 2013 S. 438

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport

– 313-3.6102.01 –

v. 13.9.2013

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.5.1990-IV B 2 – 6104.0 – (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1.

Bei dem Träger „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ wird vor der Angabe „Kreis-“ die Angabe „Diözesan-“ eingefügt.

2.

Nach dem Träger „Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.“ wird der Träger „Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) e.V., Sitz Duisburg (am 27.6.2013)“ eingefügt.

3.

Nach dem Träger „Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischer Einrichtungen e.V.“ wird der Träger „Bundesverband spanischer sozialer und kultureller Vereine e.V., Sitz Remscheid, (am 8.7.2013) befristet bis zum 31. Juli 2016“ eingefügt.

4.

Der Träger „Christliche Arbeiterinnenjugend (CAJ), Diözesanverband Köln e.V.“ wird gestrichen.

5.

Nach dem Träger „Ev. Schülerarbeit e.V.“ wird der Träger „Exit – Enter Life e.V., Sitz Köln, (am 27.6.2013) befristet bis zum 31. Juli 2016“ eingefügt.

6.

Der Träger „Familienzentrum Step-KE e.V.“ wird gestrichen.

7.

Nach dem Träger „Filmothek der Jugend Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird der Träger „FÖRDERVEREIN BEGEGNUNGEN 2005 Internationaler Jugendaustausch und Jugendförderung Köln e.V., Sitz Köln (am 16.8.2013) befristet bis zum 31. August 2016“ eingefügt.

8.

Bei dem Träger „Fröbel Rhein-Ruhr gGmbH“ werden die Wörter „befristet bis zum 31. März 2013“ gestrichen.

9.

Der Träger „Gesellschaft für internationale Begegnung e.V.“ wird gestrichen.

10.

Der Träger „Jakob Kaiser Stiftung e.V.“ wird gestrichen.

11.

Der Träger „Katholische Studierende Jugend (KSJ), Diözesanverband Aachen“ wird gestrichen.

12.

Nach dem Träger „Kolpingjugend im Diözesanverband Aachen“ wird der Träger „Kolpingjugend, Diözesanverband Essen e.V., Sitz Essen, (am 28.3.2013)

Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die dem Diözesanverband gegenwärtig und zukünftig auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

Anlage 1

13.

Nach dem Träger „Kolpingjugend im Diözesan-Verband Paderborn“ wird der Träger „Kolpingjugend, Diözesanverband Münster, Sitz Coesfeld (am 11. März 2013)

Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die dem Diözesanverband gegenwärtig und zukünftig auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

14.

Bei dem Träger „Nummer gegen Kummer e.V.“ werden die Wörter „befristet bis zum 31. Dezember 2013“ gestrichen.

15.

Nach dem Träger „Stätte für Zusammenarbeit e.V.“ wird der Träger „Step Kids Kitas gemeinnützige GmbH, Sitz Berlin (am 22.8.2013) befristet bis zum 31. Juli 2016“ eingefügt.

16.

Bei dem Träger „Synergie Soziale Bildung gGmbH“ wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst „(13.7.2010)“.

17.

Nach dem Träger „THW-Jugend NRW“ wird der Träger „Trägerwerk der Katholischen Studierenden Jugend, Heliand Mädchenkreis, Diözesanverband Aachen und Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland, Diözesanverband Aachen e.V., Sitz Aachen (am 3.5.2013)

Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2013 S. 440

641

**Anpassung der Mietobergrenzen
ab dem 1. Januar 2014 gemäß
§ 32 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung
und Nutzung von Wohnraum für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Rd.Erl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – IV.3-4147
v. 20.9.2013

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 16), enthält in § 32 Absatz 3 eine Anpassungsklausel. Diese führt zum 1. Januar 2014 zu einer Anpassung der Mietobergrenzen des § 32 Absatz 2 WFNG. Die Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980 verändert sich am 1. Januar 2014 um den Prozentwert, um den sich die von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2010 – Juni 2013 erhöht oder verringert haben. Die veränderte Mietobergrenze ist auf volle Euro-Cent kaufmännisch zu runden. Der so errechnete Differenzbetrag bei der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahre vor 1980 ist auch bei allen anderen Mietobergrenzen hinzuzurechnen oder abzuziehen.

Der von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherindex für Nordrhein-Westfalen festgestellte prozentuale Anstieg der Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2010 – Juni 2013 betrug 4,6 %. Dies entspricht einer Erhöhung der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980 um 0,15 € und somit einer Erhöhung auch aller anderen Mietobergrenzen um 0,15 €.

In der Anlage 1 werden die zum 1. Januar 2014 veränderten Mietobergrenzen bekannt gegeben:

Gemeinden mit Mietniveau	Bewilligung der Darlehen		
	vor 1980	1980 bis 1989	1990 bis 2002
M1	3,35 €	3,70 €	4,20 €
M2	3,75 €	4,10 €	4,60 €
M3	4,15 €	4,50 €	5,00 €
M4	4,40 €	4,75 €	5,25 €

– MBl. NRW. 2013 S. 441

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

**Jahresabschluss der VRR AöR 2012 und
Entlastung des Vorstandes**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 2.8.2013

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 12.7.2013

Der Verwaltungsrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2012 mit einer Bilanzsumme von € 183.202.022,60 und einem Jahresfehlbetrag von € 4.567.275,23 fest.

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2012 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € 4.567.275,23 auszugleichen. Darüber hinaus beschließt der Verwaltungsrat die Entnahme aus der Kapitalrücklage für außerplanmäßige Investitionen im Jahr 2013 in Höhe von insgesamt T€ 530 in folgende Maßnahmen (in T€):

Elektronische Erhebung 2014	420
EDV-Investitionen	100
Anbindung Mobilitätsplattform	10
Summe	530

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

2. August 2013

Herbert N a p p

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_aor_2012.pdf

– MBl. NRW. 2013 S. 441

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Jahresabschluss der Zweckverbandes VRR 2012
und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 2.8.2013

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 12.7.2013

Die Verbandsversammlung fasst einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gemäß Drucksache Nr. Z/VIII/2013/0426:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

- stellt den Jahresabschluss des ZV VRR für das Jahr 2012 mit einer Bilanzsumme von € 27.882.757,87 und einem Bilanzgewinn von € 153.044,39 fest,
- beschließt den Bilanzgewinn 2012 in Höhe von € 153.044,39 zweckgebunden der Rücklage für die SPNV- Fahrzeugfinanzierung zuzuführen,
- erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung.

2. August 2013

Bernhard Simon

Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_zv_2012.pdf

– MBl. NRW. 2013 S. 441

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 16.8.2013

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkischen Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 5.3.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und

Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. August 2013

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

– MBl. NRW. 2013 S. 442

Landschaftsverband Rheinland

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Jahr 2014**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 9.9.2013

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom **22. November 2013** bis **5. Oktober 2013**

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann die Haushaltssatzung im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/finanzen/finanzmanagement/nkfaushalt/nkfaushalt_1.html

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 9. September 2013

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2013 S. 442

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569